

Titel der Drucksache:

Fehlende verbindliche Finanzierungszusage  
als Ausschlusskriterien für die Vergabe des  
Erbbaupachtrechtes am Stadtgarten und  
Atelierhaus (Drucksache 1694/21)

Drucksache

**2428/21**

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.12.2021	öffentlich

## Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO


Sehr geehrter Oberbürgermeister,

Im Zusammenhang mit der Beschlussfassung zur DS 1694/21 ist bei den Entscheidungs-/Auswahlkriterien (Anlage 6) kein Punkt „finanzielle Leistungskraft/Finanzierungsnachweis oder Vergleichbares“ enthalten. Mindestens zwei der drei Bewerber hatten von der gleichen Bank eine unverbindliche Finanzierungszusage. Eine dieser Bewerber erhielt den Zuschlag für den Erbbaupachtvertrag durch Mehrheitsbeschluss des Stadtrates.

Vor diesem Hintergrund stelle ich folgende Anfrage zur Beantwortung innerhalb von zwei Wochen:

1. Weshalb war der Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit und der Finanzierbarkeit des Konzeptes nicht Bestandteil der Entscheidungs-/Auswahlkriterien im genannten Vergabeverfahren?
2. Inwieweit ist der fehlende Nachweis der Finanzierung ein Ausschlusskriterium im nachgefragten Vergabeverfahren?
3. Was ergeben sich für rechtliche Konsequenzen für das nachgefragte Vergabeverfahren, wenn zwei der drei Bewerbungen keinen verbindlichen Finanzierungsnachweis vorlegen konnten und wie werden diese begründet?

Anlagenverzeichnis

08.12.2021, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift

---